

---

**Nummer 1/2, 10. Januar 2020, Seite 1**

Inhaltsverzeichnis

*Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Augsburg über das Leichenwesen und die Bestattung (Leichen- und Bestattungsordnung) vom 26.06.2018 (Abl. S. 157)*

*Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärrer*

*Satzungsänderung; Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)*

*Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Neidhartstr. 23 1/2*

*Verlust eines Parkausweises für Ärzte*

- *Nr. 670*

*Verlust eines Sparkassenbuches*

- *Nr. 3000539225*

*Umlegung „Südlich ‚Kurze Gewanne‘“; Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg; Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)*

*Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechtes für die Grabstätte mit der Grabnummer 7:6:138/139 auf dem Alten Ostfriedhof*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

- *Ertüchtigung des stadtweiten LWL-Datennetzwerkes*
- *Ertüchtigung des stadtweiten LWL-Datennetzwerk*

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Augsburg  
über das Leichenwesen und die Bestattung (Leichen- und Bestattungsordnung)  
vom 26.06.2018 (Abl. S.157)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art.17 Abs.1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl.S.. 323) folgende Änderungsverordnung:

**§ 1**

Die Verordnung der Stadt Augsburg vom 26.06.2018 (Abl. S. 157) wird wie folgt geändert.

1. **§ 17 Ordnungswidrigkeiten** wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Der bisherige Abs.5 wird unverändert zu Abs. 6

Es wird ein neuer Abs.5 eingefügt:

(5) entgegen § 6 Abs.1 vor Überführung einer Leiche nach auswärts nicht auf dem Westfriedhof vorfährt oder eine Ausnahme genehmigung nach § 6 Abs.2 vorweisen kann.

**§ 2**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 19.12.2019

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärer**

vom 14.12.2019

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärer:

**§ 1**

Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärer vom 08.01.2013 (Abl. vom 25.01.2013, S. 26), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.03.2013 (Amtsblatt vom 15.03.2013, S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die zugelassenen Beschicker dürfen von Montag bis Freitag ab 12:00 Uhr sowie am Samstag ab 10:30 Uhr mit dem Betrieb und Verkauf beginnen. Sie müssen von Montag bis Freitag spätestens ab 13:00 Uhr, am Samstag ab 12:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ab 10:30 Uhr beginnen und den Betrieb bis zum Betriebsende offen halten.

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Ausnahmsweise dürfen im Rahmen der Zufahrtsregelungen Lieferfahrzeuge zu den Volksfestbetrieben und Fahrzeuge der am Volksfest teilnehmenden Schausteller und deren Bediensteten (außerhalb der Betriebszeiten) von Montag bis Freitag bis 12.00 Uhr, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bis 10.30 Uhr mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

**§ 2**

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 14.12.2019  
gez.

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

## Satzungsänderung

### Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)

Der Verwaltungsrat der BKK Stadt Augsburg hat am 26.11.2019 die Änderung von

- § 12 Kassenindividueller Zusatzbeitrag
- § 16.6.2 Erstattungen

beschlossen.

Die Satzungsanpassungen wurden von der Regierung von Oberbayern –Obersicherungsamt Südbayern – am 19.12.2019 (Az.: 12.2.1-6323-BKK A-02/19) genehmigt und treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Die geltende Satzung und der komplette Text der Satzungsanpassungen können täglich während der Geschäftszeiten in der BKK Stadt Augsburg, Willy-Brandt-Platz 1, City-Galerie-Bürohaus, 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden. Darüber hinaus kann die geltende Satzung auch im Internet unter [www.bkk-stadt-augsburg.de](http://www.bkk-stadt-augsburg.de) eingesehen werden

Augsburg, den 27.12.2019

gez.

BKK Stadt Augsburg  
Florian Mair, Vorstand

### **Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungs-gesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes - AGFlurbG)**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Ottmaring II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:

**Donnerstag, 06.02.2020, um 19:30 Uhr,  
Ort: Sportgaststätte Ottmaring,  
Weilerweg 29a, 86316 Friedberg.**

#### Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach, 17.12.2019

gez.

Ludger Klinge  
Baudirektor

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2019-161-2  
Bauvorhaben: Anbau von Balkonanlagen (1. OG + 2. OG), Anbau von Ausstiegspodesten (3. OG + 1. DG), Einbau eines Aufzugs, Ausbau 2. DG (zugeordnet zu Whg. im 1. DG)  
Baugrundstück: Neidhartstr. 23 1/2  
Flur Nr.: 5205, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Verlust eines Parkausweises für Ärzte**

Der gelbe Parkausweis Nr. 000670 für Ärzte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr

Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht  
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg  
Tiefbauamt

### **Verlust eines Sparkassenbuches**

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung Aufgebot im Schalteraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 3000539225

DSGF Deutsche Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH

### **Umlegung „Südlich `Kurze Gewanne`“**

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg**

#### **Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umlegungsplan zum Umlegungsverfahren „Südlich `Kurze Gewanne`“ vom 25. November 2019 ist mit Ablauf des

**27. Dezember 2019**

gemäß § 71 Abs. 1 BauGB unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit im Amtsblatt fällig.

Die Umlegungsstelle wird die Berichtigungen des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Stellen veranlassen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstr. 6 a (Welserpassage), 86150 Augsburg, Zimmer 604, zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [QES@augzburg.de](mailto:QES@augzburg.de) eingelegt werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten; zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen vorgelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [QES@augzburg.de](mailto:QES@augzburg.de) eingelegt werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Augsburg, 2. Januar 2020

Der Vorsitzende  
gez.  
Dr. Stefan Kiefer  
Bürgermeister

**Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechtes  
für die Grabstätte mit der Grabnummer 7:6:138/139 auf dem Alten Ostfriedhof**

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen des Vollzugs der städtischen Friedhofssatzung dem Grabinhaber, Herrn Reiner Schrupp, derzeit unbekanntem Aufenthalts, das Grabrecht an der Grabstätte mit der Grabnummer 7:6:138/139 auf dem Alten Ostfriedhof gem. § 12 Abs. 9 der städtischen Friedhofssatzung entzogen wird.

Die Grabstätte ist, spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Grabrechtsentzugs im Amtsblatt, vollständig abzuräumen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen kann die Stadt dies auf Kosten des bisherigen Grabrechtsinhabers veranlassen und über die entfernten Gegenstände entschädigungslos verfügen.

Stadt Augsburg  
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

- a) Stadt Augsburg, Referat6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 660 19 E 11
- d) Ertüchtigung LWL-Datennetzwerk
- e) Stadtgebiet Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
  - Herstellen von LWL-Rohrtrassen (Tiefbau)
  - Montage im öffentlichen Verkehrsraum (Straße, Gehweg)
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsbeginn: ab 01.03.2020 nach Absprache  
Fertigstellung: 30.11.2020
- J) Nein
- k) Siehe a) bzw. c)
- n) 27.01.2020, 11:00 Uhr
- o) Siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Montag, 27.01.2020, 11:00 Uhr, Bieter und deren Bevollmächtigte
- s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Abschlags- und Schlusszahlungen nach §16 VOB/B
- u) Für den Auftrag kommen nur Fachfirmen in Betracht.
- v) Die Bieter sind bis 09.03.2020 an Ihr Gebot gebunden.
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

Bekanntmachung Bayerischer Staatsanzeiger:

- a) Stadt Augsburg, Referat6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 660 19 E 10
- d) Ertüchtigung des stadtweiten LWL-Datennetzwerk
- e) Stadtgebiet Augsburg
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
  - Lieferung und Montage LWL Kabel und Verteiler
  - Montage im öffentlichen Verkehrsraum (Straße, Gehweg)
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsbeginn: ab 01.03.2020 nach Absprache  
Fertigstellung: 30.11.2020
- J) Nein
- k) Siehe a) bzw. c)
- n) 27.01.2020, 10:30 Uhr
- o) Siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Montag, 27.01.2020, 10:30 Uhr, Bieter und deren Bevollmächtigte
- s) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Abschlags- und Schlusszahlungen nach §16 VOB/B
- u) Für den Auftrag kommen nur Fachfirmen der Elektroinnung in Betracht.
- v) Die Bieter sind bis 09.03.2020 an Ihr Gebot gebunden.
- w) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg  
Referat 6